

Öffentliche Bekanntgabe

Vorhaben der Gemeinde Jossgrund „Herstellung einer Gewässerüberfahrt, einer Flutmulde mit Furkationsrinne und eines Retentionsvolumens“ in Burgjoß

Die Gemeinde Jossgrund plant im Ortsteil Burgjoß die Erweiterung sowie die verkehrstechnische und abwassertechnische Erschließung des Gewerbegebiets „Aspentälchen“ in Richtung Süden.

Die Maßnahme betrifft folgende Flurstücke:

Gemeinde Jossgrund, Gemarkung Burgjoß, Flur 7, Flurstück 59/2 und Flur 8 Flurstück 49/2.

Die Erweiterung des Gewerbegebiets erfordert den Neubau einer Gewässerüberfahrt über das Fließgewässer „Auragrund“. In diesem Zusammenhang werden parallel zum „Auragrund“ eine naturnahe Flutmulde mit Furkationsrinne als Kompensation hergestellt (Flur 7, Flurstück 59/2). Die Maßnahme dient der Retentionsraumgewinnung und Rückhaltung von Starkregenereignissen, schafft neue Lebensräume und wertet den Standort ökologisch auf. Zusätzlich wird flussaufwärts ein Retentionsvolumen zur temporären Rückhaltung von Starkregenereignissen durch Herstellung eines Erdwalls geschaffen (Flur 8, Flurstück 49/2).

Das Vorhaben ist gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie §§ 22, 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) genehmigungspflichtig. Nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG ist eine Plangenehmigung bzw. Planfeststellung und im Zuge dessen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Gem. § 7 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG ModG) wird eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Hierbei werden u. a. die Vorhabensmerkmale, die Nutzung natürlicher Ressourcen, der Vorhabensstandort, die Emissionserzeugung sowie die ökologische Empfindlichkeit und Schutzgüter des Gebiets hinsichtlich potenzieller negativer Umweltauswirkungen bewertet und anhand dessen wird die Erforderlichkeit einer UVP geprüft.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In diesem Verfahren wurden die Unteren Naturschutzbehörde, die Untere Landwirtschaftsbehörde und die Bauaufsicht des Main-Kinzig-Kreises beteiligt.

Diese Feststellung ist nicht gesondert anfechtbar.

Gelnhausen, den 13. März 2024

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Amt für Umwelt, Naturschutz und
ländlichen Raum
- Abteilung Wasser- und Bodenschutz -
Az.: 70.1-79i08/01-JOS

Im Auftrag

gez.

Andreas Herz